

1.2

Gesetz über die politischen Rechte der Gemeinde St. Moritz

vom 29. November 2020

Die Stimmberechtigten beschliessen gestützt auf Art. 29 Gemeindeverfassung:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Gesetz regelt im Rahmen des übergeordneten Rechts:

- a) die kommunalen Wahlen und Abstimmungen,
- b) die Ausübung des Initiativ- und Referendumsrechts in Gemeindeangelegenheiten sowie
- c) die Einstellung im Amt und die Amtsenthebung.

Art. 2 Subsidiär anwendbares Recht

Sofern dieses Gesetz oder die darauf abgestützte Verordnung keine Regelungen vorsieht, gilt das kantonale Gesetz über die politischen Rechte sinngemäss.

Art. 3 Organisation

Die Organisation und Abwicklung von Wahlen und Abstimmungen obliegt der Gemeindeganzlei, sofern durch Gesetz oder Verordnung nichts anderes bestimmt wird.

II. Verfahren

Art. 4 Anordnung und Zeitpunkt

¹ Der Zeitpunkt der Wahlen und Abstimmungen werden durch den Gemeindevorstand angeordnet. Die kantonalen Vorgaben sind zu beachten.

² Die Wahlen gemäss diesem Gesetz finden wie folgt im Jahr vor Ablauf der Amtsdauer statt:

- a) im Juni die Wahl des Gemeindepräsidiums;
- b) im September die übrigen Wahlen.

³ Ein zweiter Wahlgang ist in der Regel spätestens neun Wochen nach dem ersten durchzuführen.

⁴ Treten während der Amtsdauer Vakanzen ein, setzt der Gemeindevorstand in-
nert angemessener Frist eine Ersatzwahl an, sofern die nächste ordentliche Wahl
nicht spätestens innerhalb der nächsten neun Monate stattfindet.

Art. 5 Ankündigung von Wahlen und Abstimmungen

Wahlen und Abstimmungen werden anfangs der dritten Woche vor deren Durch-
führung unter Bekanntgabe der Vorlagen oder Wahlen im amtlichen Publikati-
onsorgan und auf der Homepage der Gemeinde publiziert.

Art. 6 Zustellung des Stimm- und Wahlmaterials

Die Stimmberechtigten erhalten die Unterlagen, bestehend aus Stimmrechtsaus-
weis, Stimm- und Wahlzettel und Abstimmungserläuterungen frühestens vier
Wochen und spätestens drei Wochen vor dem Abstimmungstag.

Art. 7 Ermittlung der Ergebnisse bei Abstimmungen

¹ Eine Abstimmungsvorlage ist angenommen, wenn die Zahl der Ja-Stimmen die
Zahl der Nein-Stimmen übersteigt. Leere und ungültige Stimmen fallen ausser Be-
tracht.

² Erlaubt die Verfassung die Annahme von zwei alternativen Vorlagen und erhal-
ten beide mehr Ja-Stimmen als Nein-Stimmen, gibt eine Stichfrage den Ausschlag.

Art. 8 Publikation der Resultate

Das Wahl- oder Abstimmungsergebnis ist in der dem Wahl- oder Abstimmungs-
termin unmittelbar folgenden Ausgabe des Publikationsorgans der Gemeinde zu
veröffentlichen.

Art. 9 Rechtsmittel

¹ Beim Gemeindevorstand kann Beschwerde geführt werden:

- a) wegen Verletzung des Stimmrechts in Gemeindeangelegenheiten;
- b) wegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder Durchführung von
kommunalen Abstimmungen und Wahlen;
- c) gegen den Entscheid der Gemeindekanzlei betreffend die Änderung des
Titels einer Initiative und die Form der Unterschriftenliste.

² Die Beschwerde gemäss Abs. 1 lit. a und b ist innert drei Tagen seit Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens jedoch am dritten Tag nach der amtlichen Bekanntgabe der Ergebnisse einer Wahl oder Abstimmung einzureichen. Das Verfahren richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

³ Die Beschwerde gemäss Abs. 1 lit. c ist innert 30 Tagen seit der Mitteilung einzureichen.

⁴ Entscheide des Gemeindevorstandes können an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Art. 10 Erhaltung

Die Erhaltung der Wahl- oder Abstimmungsergebnisse erfolgt nach Ablauf der Rechtsmittelfristen durch die Gemeindekanzlei.

Art. 11 Inkrafttreten

Soweit der Gemeinderat das Inkrafttreten einer Vorlage nicht selber regelt oder den Gemeindevorstand damit beauftragt, treten Beschlüsse der Urnenabstimmung am Tag nach der Erhaltung in Kraft.

III. Wahlen

Art. 12 Wahlen

¹ Die Wahl der Gemeindepräsidentin oder des Gemeindepräsidenten wird als Einzelwahl durchgeführt.

² Je als Gesamtwahlen werden folgende Wahlen durchgeführt:

- a) die Wahl der weiteren Mitglieder des Gemeindevorstandes;
- b) die Wahl der Mitglieder des Gemeinderates;
- c) die Wahl der Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission.

Art. 13 Wahlvorschläge

¹ Für die kommunalen Wahlen gilt das Anmeldeverfahren nach kantonalem Recht. Die Gemeindekanzlei ist für die rechtzeitige Veröffentlichung im Publikationsorgan der Gemeinde verantwortlich.

² Der Wahlvorschlag darf höchstens so viele Namen wählbarer Personen enthalten, als Sitze zu vergeben sind. Er muss von mindestens fünf Stimmberechtigten unterzeichnet sein.

³ Es sind nur Personen wählbar, die gültig vorgeschlagen worden sind.

Art. 14 Stille Wahl

¹ Bei allen kommunalen Wahlen ist eine Stille Wahl möglich.

² Eine Stille Wahl kommt zustande, wenn:

- a) die Zahl der gültig vorgeschlagenen Personen die Zahl der zu vergebenden Sitze nicht übersteigt und
- b) keine Ausschlussgründe zwischen einzelnen vorgeschlagenen Personen für gleichzeitig stattfindende Wahlen vorliegen.

³ Die Gemeindekanzlei entscheidet unverzüglich über das Zustandekommen der Stillen Wahl und veröffentlicht den Entscheid im Publikationsorgan der Gemeinde.

Art. 15 Ermittlung des Wahlergebnisses

¹ Im ersten Wahlgang ist gewählt, wer das absolute Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht hat. Die Gesamtzahl aller gültigen Stimmen für kandidierende Personen wird durch die doppelte Zahl der freien Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Haben mehr Personen das absolute Mehr erreicht, als Sitze zu besetzen sind, gelten diejenigen mit den höchsten Stimmenzahlen als gewählt.

³ Im zweiten Wahlgang ist gewählt, wer am meisten Stimmen auf sich vereinigt.

⁴ Haben mehrere Personen gleich viele Stimmen erhalten, so entscheidet das Los. Der Präsident oder die Präsidentin des Stimmbüros führt die Losziehung durch.

Art. 16 Wahlen in verschiedene Ämter

a) Ausschlussgründe

¹ Werden mehrere Personen in der gleichen Wahl bzw. im gleichen Wahlgang in eine Behörde gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die mehr Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

² Werden mehrere Personen am gleichen Tag in Behörden gewählt, der sie gemäss Art. 23 Abs. 1 oder 2 der Gemeindeverfassung nicht gleichzeitig angehören dürfen, so ist die Person gewählt, die:

- a) als Gemeindepräsidentin oder Gemeindepräsident gewählt wird;
- b) in den Gemeindevorstand gewählt wird;
- c) in den Gemeinderat gewählt wird.

³ Wird eine Person in eine Behörde gewählt, der bereits eine Person angehört, zu der ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeverfassung vorliegt, so ist die Wahl ungültig. Dies gilt auch, wenn ein Ausschlussgrund gemäss Art. 23 Abs. 2 der Gemeindeverfassung vorliegt.

Art. 17 b) Unvereinbarkeiten

¹ Wird jemand in verschiedene Ämter gewählt, die sich gegenseitig ausschliessen, hat sich die gewählte Person ohne Verzug für das eine oder andere Amt zu entscheiden.

² Bei einer Wahl in eine Behörde, welcher die gewählte Person aufgrund ihrer Anstellung bei der Gemeinde nach Art. 24 Abs. 2 der Gemeindeverfassung nicht angehören kann, muss sie entweder die Wahl ablehnen oder muss die Anstellung bei der Gemeinde auf den Amtsantritt aufgeben.

Art. 18 Annahme der Wahl und Amtsgelübde

¹ Wer eine Wahl nicht innert acht Tagen nach Bekanntgabe der Resultate im amtlichen Publikationsorgan ablehnt, hat sie angenommen.

² Die Mitglieder des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes, der Geschäftsprüfungskommission und der Schulkommission legen ein Amtsgelübde ab. Die Geschäftsordnung regelt das Verfahren, den Zeitpunkt und den Wortlaut.

³ Lehnt eine gewählte Person die Wahl ab, wird die Vakanz entsprechend Art. 4 Abs. 4 geregelt.

IV. Initiative

Art. 19 Unterschriftenlisten

¹ Die Initiative kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) den Titel und den Wortlaut des Initiativbegehrens;
- b) das Datum der Veröffentlichung im amtlichen Publikationsorgan;
- c) eine vorbehaltlose Rückzugsklausel;
- d) die Namen und Adressen von mindestens drei und höchstens fünf stimmberechtigten Mitgliedern des Initiativkomitees, welches befugt sein muss, die Initianten gegenüber dem Gemeinderat und dem Gemeindevorstand zu vertreten;
- e) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Initiativbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für eine Volksinitiative fälscht (Art. 282 StGB).

Art. 20 Vorprüfung

¹ Das Initiativkomitee reicht vor Beginn der Unterschriftensammlung der Gemeindeganzlei die Unterschriftenliste zur formellen Vorprüfung ein.

² Nach Anhörung des Initiativkomitees verfügt die Gemeindekanzlei die nötigen Änderungen, wenn der Titel der Initiative oder die Form der Unterschriftenliste nicht den gesetzlichen Vorschriften entspricht.

Art. 21 Hinterlegung der Unterschriftenliste; Publikation

¹ Vor Beginn der Unterschriftensammlung ist bei der Gemeindekanzlei die bereinigte Unterschriftenliste zu hinterlegen.

² Titel und Text der Initiative werden von der Gemeindekanzlei im amtlichen Publikationsorgan veröffentlicht.

Art. 22 Unterschrift

¹ Die Stimmberechtigten müssen ihren Namen handschriftlich und leserlich auf die Unterschriftenliste schreiben und zusätzlich ihre eigenhändige Unterschrift beifügen.

² Schreibunfähige stimmberechtigte Personen können die Eintragung ihres Namenszuges durch eine stimmberechtigte Person ihrer Wahl vornehmen lassen. Diese setzt ihre eigene Unterschrift zum Namenszug der schreibunfähigen Person und bewahrt über den Inhalt der empfangenen Anweisungen Stillschweigen.

³ Die Stimmberechtigten müssen alle weiteren Angaben machen, die zur Feststellung ihrer Identität nötig sind, wie Vornamen, Geburtsdatum und Adresse.

⁴ Sie dürfen die gleiche Initiative nur einmal unterschreiben.

Art. 23 Einreichung

Sämtliche Unterschriftenlisten sind der Gemeindekanzlei spätestens vier Monate nach der Veröffentlichung des Initiativtextes im amtlichen Publikationsorgan einzureichen. Mit der Einreichung ist die Unterschriftensammlung abgeschlossen. Eingereichte Unterschriftenlisten werden nicht zurückgegeben und können nicht eingesehen werden.

Art. 24 Zustandekommen

¹ Die Gemeindekanzlei prüft, ob die Unterschriftenlisten mit den hinterlegten übereinstimmen, rechtzeitig eingereicht wurden und den Formvorschriften entsprechen.

² Sie ermittelt die Gesamtzahl der gültigen Unterschriften. Der Gemeindevorstand entscheidet, ob die Initiative zustande gekommen ist.

Art. 25 Behandlung und Abstimmung

Behandlung und Abstimmung über zustande gekommene Initiativen richtet sich sinngemäss nach dem kantonalen Recht.

Art. 26 Rückzug

¹ Jedes Initiativbegehren kann vom Initiativkomitee zurückgezogen werden. Die Rückzugserklärung ist verbindlich, wenn sie durch die Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Initiativkomitees gemäss Art. 19 Abs. 2 lit. d unterzeichnet wird.

² Der Rückzug ist bis zehn Tage nach der Beschlussfassung im Gemeinderat zulässig. Bei einer Initiative in Form der allgemeinen Anregung, welcher der Gemeinderat zustimmt, ist der Rückzug bis zum Zustimmungsbeschluss zulässig.

V. Fakultatives Referendum

Art. 27 Unterschriftenliste

¹ Das fakultative Referendum kommt durch die Sammlung von Einzelunterschriften auf Unterschriftenlisten zustande.

² Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

- a) die Bezeichnung des Gesetzes oder Beschlusses mit dem Datum der Verabschiedung durch den Gemeinderat;
- b) das Begehren um Durchführung einer Volksabstimmung über dieses Gesetz oder diesen Beschluss;
- c) den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendum teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht (Art. 282 StGB).

³ Die Unterschriftenlisten dürfen nur ein Gesetz oder einen Beschluss zum Gegenstand haben.

Art. 28 Ergänzende Bestimmungen

Für das Verfahren gelten Art. 23 bis 26 sinngemäss.

Art. 29 Rückzug

Der Rückzug eines Referendums ist nicht zulässig.

VI. Amtsenthebung und Amtseinstellung

Art. 30 Einleitung, Instruktion

¹ Der Gemeinderat leitet von Amtes wegen oder auf Anzeige hin ein Amtsenthebungsverfahren ein, wenn er von einem Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung Kenntnis erhält.

² Die Vorbereitung des Einleitungsbeschlusses, die Durchführung der Untersuchung und die Vorbereitung des Endentscheides obliegen der Geschäftsprüfungskommission.

³ In besonderen Fällen kann der Gemeinderat eine Sonderkommission einsetzen, die höchstens sieben Mitglieder umfasst.

Art. 31 Untersuchung

¹ Der Sachverhalt ist von Amtes wegen zu ermitteln.

² Die Bestimmungen des kantonalen Verwaltungsrechtspflegegesetzes über die Untersuchungsmittel, die Mitwirkungspflicht der Beteiligten, das rechtliche Gehör und die Akteneinsicht finden sinngemäss Anwendung.

Art. 32 Amtseinstellung

Liegen hinreichende Anhaltspunkte für einen Amtsenthebungsgrund gemäss Gemeindeverfassung vor, kann der Gemeinderat mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder vorsorglich eine Amtseinstellung beschliessen. Er entscheidet dabei, ob der Lohn gekürzt oder gestrichen wird.

Art. 33 Entscheid

Entscheide sind zu begründen und den Betroffenen schriftlich sowie mit einer Rechtsmittelbelehrung versehen mitzuteilen.

Art. 34 Rechtsmittel

Entscheide des Gemeinderates betreffend Amtsenthebung und Amtseinstellung können innert 30 Tagen seit der Mitteilung beim Verwaltungsgericht angefochten werden.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 35 Ausführungsbestimmungen

Der Gemeindevorstand erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen.

Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt nach Annahme durch die Urnenabstimmung und unter Vorbehalt der gleichzeitigen Annahme der Gemeindeverfassung am 1. Januar 2021 in Kraft.*

Art. 37 Aufhebung bisherigen Rechts

Auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes wird das Regulativ des Gemeinderates für Urnenabstimmungen und Urnenwahlen vom 17. Juni 1966 (RB 3.3) aufgehoben.

* Die Gemeindeverfassung vom 29. November 2020 ist am 1. Januar 2021 in Kraft getreten.